

CHECKLISTE ANTRAGSUNTERLAGEN

Wohn-
beihilfe
NEU

ERSTANTRAG DER WOHNBEIHILFE NEU

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

(NUR KOPIEN, keine Originale):

- ✓ Vollständig ausgefüllter Antrag auf Wohnbeihilfe (Häufiger Fehler: alle Häkchen setzen, sonst unvollständig!) + Unterschrift
- ✓ Kopie Lichtbildausweis
- ✓ Vermieterbestätigung samt Beilagen
- ✓ Mietvertrag bzw. Nutzungsvereinbarung samt Nutzungsentgelt
- ✓ Wohnkostenvorschriftung
- ✓ Falls Heizkosten gesondert ausgewiesen werden und nicht auf der Mietvorschriftung ersichtlich sind, Heizkostenabrechnung nicht vergessen
- ✓ Wenn:
 - verheiratet: Heiratsurkunde
 - geschieden: rechtskräftiges Scheidungsurteil oder rechtswirksamer Scheidungsvergleich
 - in eingetragener Partnerschaft: Bescheid der Personenstandsbehörde
- ✓ Wenn eine Erwachsenenvertretung besteht, Kopie des Gerichtsbeschlusses oder Urkunde darüber
- ✓ Studierende müssen die Inskriptionsbestätigung beilegen
- ✓ Staatsbürgerschaftsnachweis oder
 - Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger:innen und Schweizer:innen, sofern ein Wohnsitz in Österreich erst nach dem 01.01.2006 begründet wurde;
 - Bescheid über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder Konventionsreisepass mit Vermerk „K“ UND Bestätigung über das Ende der Grundversorgung (sofern Beendigung in den letzten 4 Monaten)
 - Nachweis für den Daueraufenthalt (z.B. Daueraufenthalt-EU etc.)
- ✓ Vollständige Nachweise zum Vorjahreseinkommen von allen Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben [Einkommensteuerbescheid des Vorjahres oder (Jahres-) Lohnzettel]
- ✓ Sofern verheiratet/in eingetragener Partnerschaft aber getrennt lebend, sind folgende Nachweise notwendig:
 - Haben die jeweiligen Ex-Partner:innen einen eigenen Wohnungsaufwand, werden Nachweise darüber benötigt, wie hoch dieser ist
 - Liegt kein eigener Wohnungsaufwand vor, sind Einkommens-Nachweise der Ex-Partner:innen vorzulegen

Nicht zum Einkommen zählen:

- Familienbeihilfen (Bezugsnachweis für Haushaltszuordnung der Kinder erforderlich)
- Pflegegeld sowie Angehörigenbonus nach dem Bundespflegegeldgesetz und pflegebezogene Geldleistungen für eine pflegebedürftige oder für eine überwiegend betreuende angehörige Person (§ 123 ASVG), Pflegekindergeld
- Ausbildungszuschüsse nach dem Pflegeausbildungszweckzuschussgesetz
- Leistungen aufgrund einer Behinderung oder im Rahmen von § 11 K-ChG
- Leistungen nach dem Studienförderungsgesetz
- Präsenz- oder Zivildienstentschädigungen, Praktikumsentgelte, Ferientgelte
- Heilungskosten und Schmerzensgeld
- Private Darlehen, Schenkungen oder Spenden, Abfertigungen
- Fahrtkostenzuschüsse, Reisekostenvergütungen
- Sozialentschädigungsleistungen, sofern es sich nicht um einkommensabhängige Sozialunterstützungsleistungen handelt
- Einmalleistungen (Prämien, Belohnungen, Entschädigungen, Erbschaften, Erlöse aus Immobilien- oder Kapitalgeschäften oder vergleichbaren Leistungen)
- Einmalleistungen oder höchstens zweimal geleistete Zahlungen je Kalenderjahr zum Ausgleich finanzieller Einschränkungen aufgrund von Katastrophen oder einem anderen öffentlichen Notstand
- Wohnbeihilfen des Landes
- Leistungen nach dem Heeresentschädigungs-, Kriegsopferversorgungs-, Opferfürsorge-, Verbrechenopfer-, Kriegsgefangenen-, Impfschaden-, Conterganhilfeleistungs- und Heimopferrentengesetz

**# Wohn-
beihilfe
NEU**